



Richtlinien der Ärztekammer für Tirol

**für die Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl des Poolrates
sowie die Verteilung der Poolgelder auf die Poolberechtigten**

**beschlossen von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte
am 22.11.2006
geändert von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte
am 27.2.2008
geändert von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte
am 19.11.2008
geändert von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte
am 05.10.2010 (Rundumbeschluss)
geändert von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte
am 25.1.2011**

Präambel:

Diese Richtlinie hat empfehlenden Charakter. Davon abweichende, in der Vergangenheit oder auch zukünftig für bestimmte Kliniken, Abteilungen, Organisationseinheiten getroffene einvernehmliche Regelungen in Poolangelegenheiten werden dadurch nicht berührt. Soweit jedoch im Einzelfall keine einvernehmlichen Lösungen zustande kommen sollten, bei Auseinandersetzungen in Poolangelegenheiten und insbesondere für die Entscheidungstätigkeit der Schlichtungsstelle in Poolstreitigkeiten soll hiermit eine Grundlage als Orientierung bzw. Zweifelsregelung geschaffen werden.

I. Abschnitt: Poolrat

§ 1 Einrichtung des Poolrates

- (1) Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Krankenanstaltengesetzes (§ 41 Abs. 7 lit. b TirKAG) ist an Privatgelder lukrierenden Abteilungen, Kliniken oder sonstigen Organisationseinheiten öffentlicher Krankenanstalten in Tirol jeweils ein Poolrat einzurichten.
- (2) Kliniken, Abteilungen, Organisationseinheiten, die gemeinsame Strukturen besitzen, steht es frei, einen gemeinsamen Pool zu errichten und einen gemeinsamen Poolrat zu bestellen. Die Entscheidung über die Errichtung eines gemeinsamen Pools bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Poolberechtigten, und zwar getrennt nach der jeweiligen Klinik, Abteilung oder Organisationseinheit.

§ 2 Aufgaben des Poolrates

- (1) Dem Poolrat obliegt
 1. die Vertretung der Poolberechtigten bei der gemeinsam mit dem honorarberechtigten Arzt wahrzunehmenden Festlegung des auf die Poolberechtigten insgesamt entfallenden Anteils an den Honoraren (Pool) sowie
 2. die Festlegung der Aufteilung des Pools auf die einzelnen Poolberechtigten nach Anhören des honorarberechtigten Arztes.

§ 3 Zusammensetzung des Poolrates

- (1) Dem Poolrat können nur Poolberechtigte angehören.
Zur Gruppe der Poolberechtigten zählen:
 - a) nachgeordnete zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte (Fachärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte)
 - b) in Facharztausbildung und in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin befindliche Ärzte sowie
 - c) das an der Untersuchung und Behandlung der Pfléglinge in der Sonderklasse mitwirkende nichtärztliche akademische Personal.

- (2) Der Poolrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern. Bei 3 oder weniger Poolberechtigten übernehmen diese automatisch gemeinsam die Aufgaben des Poolrates, ohne dass eine gesonderte Wahl erforderlich ist.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Poolrates ist von den Poolberechtigten jeweils im Zuge der Neuwahl des Poolrates festzulegen. Bei erstmaliger Einrichtung des Poolrates ist bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres durch den an Lebensjahren ältesten Poolberechtigten, bei dessen Untätigkeit durch jeden anderen Poolberechtigten mit einer Vorlaufzeit von zumindestens 14 Tagen eine Versammlung aller Poolberechtigten zur Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden Poolratsmitglieder einzuberufen. Im Rahmen dieser Versammlung ist auch der Termin für die erstmalige Wahl des Poolrates festzusetzen und die Wahl sodann gemäß den Bestimmungen des § 4 auszuschreiben.
- (4) Die Summe der im Poolrat vertretenen Poolberechtigten gem. Abs. 1 lit. b) und lit. c) darf die Anzahl der im Poolrat vertretenen Poolberechtigten gem. Abs. 1 lit. a) nicht übersteigen.
- (5) Sofern an der jeweiligen Klinik, Abteilung, Organisationseinheit ein oder mehrere Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt oder zum Arzt für Allgemeinmedizin beschäftigt sind, ist mindestens ein Turnusarzt in den Poolrat zu wählen.

§ 4 Grundsätze für die Wahl des Poolrates

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Poolrates werden von den Poolberechtigten der jeweiligen Klinik, Abteilung, Organisationseinheit aus ihren eigenen Reihen in geheimer Wahl gewählt. Eine Briefwahl ist zulässig. Die Wahl hat rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Funktionsperiode des amtierenden Poolrates stattzufinden.

Aktives und passives Wahlrecht, Stichtag

- (2) Wahlberechtigt und zum Poolrat wählbar sind alle Poolberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) bis c), die am Tag der Wahlausschreibung (= Stichtag) der jeweiligen Klinik, Abteilung, Organisationseinheit dienstzugeteilt sind. Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt sind nur in ihrem Hauptfach (Stammklinik) wahlberechtigt.
- (3) Sofern in Gruppen (Ärzte in Ausbildung, Fachärzte etc.) gewählt wird, ist die Anzahl der zu wählenden Poolräte jeder Gruppe so festzulegen, dass diese deren zahlenmäßigem Verhältnis innerhalb der Poolberechtigten entspricht, wobei aber die Summe der im Poolrat vertretenen in Ausbildung befindlichen Ärzte und des akademischen nichtärztlichen Personals die Anzahl der im Poolrat vertretenen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Fachärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin, Approbierte Ärzte) nicht übersteigen darf. Alle Poolberechtigten sind für alle Gruppen aktiv wahlberechtigt.

Wahlausschreibung, Wahlkommission

- (4) Die Wahl des Poolrates ist vom Vorsitzenden des scheidenden Poolrates spätestens vier Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Poolrates per E-Mail, durch Aushang in der Abteilung bzw. Klinik oder auf sonstige geeignete Art und Weise kundzumachen.
- (5) Der Vorsitzende des scheidenden Poolrates bestellt nach Einholung eines entsprechenden Vorschlages aus dem Kreis der Poolberechtigten je 2 Mitglieder aus der Gruppe der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Fachärzte bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte) und der Turnusärzte (in Ausbildung zum Facharzt oder zum Arzt für Allgemeinmedizin) zu Mitgliedern der Wahlkommission. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Wahlkommission.
- (6) Bei erstmaliger Wahl des Poolrates bzw. bei nicht fristgerechtem Tätigwerden durch den Vorsitzenden des scheidenden Poolrates erfolgt die Wahlausschreibung sowie die Bestellung der Wahlkommission durch den an Lebensjahren ältesten Poolberechtigten. Sofern auch dieser nicht tätig werden sollte, kann die Ausschreibung der Wahl sowie die Bestellung der Wahlkommission durch jeden anderen Poolberechtigten erfolgen.
- (7) Sollte durch keine der in Abs. 5 bis 7 genannten Personen eine Wahl einberufen und eine Wahlkommission gebildet werden bzw. auf mehrheitlichen schriftlichen Wunsch der Poolberechtigten, kann in Krankenanstalten eine Poolratswahl auch durch eine Wahlkommission, die sich aus mindestens 3 von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Tirol bestellten Vertretern zusammensetzt, durchgeführt werden.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (8) Spätestens drei Arbeitstage nach Ausschreibung der Wahl ist durch die Wahlkommission ein Verzeichnis der am Stichtag wahlberechtigten Personen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen bzw. per E-Mail allen Poolberechtigten zu übermitteln. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind bis eine Woche vor der Wahl einzubringen und von der Wahlkommission bis spätestens drei Tage vor der Wahl zu behandeln.

Wahlvorschläge

- (9) Jeder Poolberechtigte kann beim Vorsitzenden der Wahlkommission bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einbringen. Diese haben die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen zu enthalten.

Durchführung der Wahl

- (10) Die Wahl des Poolrates wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet. Über den Ablauf der Wahl ist eine Niederschrift zu verfassen.
- (11) Die Wahl der Mitglieder des Poolrates ist in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahltag bzw. durch Abgabe der Stimme mittels Briefwahl. Stimmberechtigt ist nur, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufscheint.

Ermittlung des Wahlergebnisses und Wahlbeobachtung

- (12) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind sodann vom Vorsitzenden der Wahlkommission 14 Tage nach Abschluss der Wahl (= Ende der Einspruchsfrist) zu verwahren. Der Stimmauszählung und der Protokollierung des Wahlergebnisses kann ein unabhängiger Wahlbeobachter (zB Betriebsratsmitglied, Vertreter der Ärztekammer etc.) beigezogen werden.
- (13) Gewählt sind nur Poolberechtigte, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Poolberechtigten auf sich vereinen können. Bei einer relativen Stimmenmehrheit ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (14) Über das Wahlergebnis sind sämtliche Poolberechtigten schriftlich, elektronisch oder durch einen entsprechenden Aushang zu informieren.
- (15) Im Übrigen sind auf die Wahl des Poolrates die entsprechenden Bestimmungen des Ärztegesetzes sowie der Ärztekammer-Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

Konstituierung des neugewählten Poolrates

- (16) Der gewählte Poolrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Facharzt des abteilungs- bzw. klinikrelevanten Sonderfaches gewählt werden. Kommt keine Mehrheitsentscheidung zustande, hat die Wahl des Vorsitzenden durch sämtliche Poolberechtigte zu erfolgen.
- (17) Sollte keine Wahl des Poolrates zustande kommen, gelten für die Aufteilung des Pools die inhaltlichen Zweifelsregelungen gemäß Abschnitt II. dieser Richtlinie.

§ 5 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode des Poolrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der abgeschlossenen Wahl und endet jedenfalls mit Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten Poolrates. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder für die folgende Funktionsperiode ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Poolrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode innerhalb von vier Wochen nach seinem Ausscheiden ein neues Mitglied zu wählen.
- (3) Alternativ zu Abs. 2 können im Rahmen der Poolratswahl für jede Gruppe Ersatzkandidaten/innen gewählt werden, wobei diese nur bei Ausscheiden eines Mitglieds des Poolrates aus ihrer Gruppe in die Funktion dieses Poolrats nachrücken.

§ 6 Einladung zu den Sitzungen des Poolrates und Entscheidungen des Poolrates

- (1) Zu den Sitzungen des Poolrates sind dessen Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (2) Entscheidungen des Poolrates bedürfen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedenfalls der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Zur Teilnahme an Sitzungen des Poolrates sind nur die gewählten Poolräte berechtigt. Die Entsendung eines Vertreters ist unzulässig.
- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Poolrates sind vom Vorsitzenden bzw. einem von ihm beauftragten anderen Poolratsmitglied Protokolle zu verfassen.

II. Abschnitt: Festlegung und Aufteilung der Poolanteile

§ 7 Festlegung des Poolanteils

- (1) Der auf die Poolberechtigten (darunter mindestens ein Facharzt) insgesamt entfallende Anteil an den Honoraren (Pool) ist jeweils zwischen dem honorarberechtigten Arzt und dem Poolrat in einem angemessenen Verhältnis festzulegen und hat nach Abzug des Hausanteils mindestens 45% der verbleibenden Honorare zu betragen. Bei der Festlegung des Pools ist auf die fachliche Qualifikation der Poolberechtigten und die von ihnen erbrachten Leistungen sowie auf die Anzahl der Poolberechtigten Bedacht zu nehmen. (§ 41 Abs. 7 lit. a TirKAG).
- (2) Ab dem 8. Poolberechtigten hat sich der an die Poolberechtigten abzugebende Anteil aus dem Gesamtpool um 0,5% für jeden weiteren Poolberechtigten zu erhöhen, wobei sicherzustellen ist, dass dem honorarberechtigten Arzt mindestens 20% der nach Abzug des Hausanteils verbleibenden Honorare zukommen. Für die Berechnung der Anzahl der zu berücksichtigenden Poolberechtigten ist das Vollbeschäftigungsäquivalent heranzuziehen.

§ 8 Grundsätze für die Aufteilung der Poolanteile auf die Poolberechtigten

- (1) Der Poolrat hat nach Anhörung des honorarberechtigten Arztes die Poolanteile der einzelnen Poolberechtigten unter Bedachtnahme auf die fachliche Qualifikation der Poolberechtigten und die von ihnen erbrachten Leistungen sowie auf die Anzahl der Poolberechtigten festzulegen.
- (2) Bei der Festlegung des Aufteilungsschlüssels sind insbesondere nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen (demonstrative Aufzählung), welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildenden Leitlinie zur Verteilung der Poolgelder auf die Poolberechtigten näher abgebildet sind:
 - a) Ausmaß der Leistungserbringung (zB Teilzeitbeschäftigung)
 - b) Administrative Tätigkeiten
 - c) Fachliche Qualifikation sowie Ausbildungsstand bei Turnusärzten
 - d) Dauer des Dienstverhältnisses

- e) Wissenschaftliche Tätigkeit
- f) Tätigkeit in der Lehre und in der postpromotionellen Ausbildung
- g) Drittmittelinwerbung für die Abteilung/Klinik

Weitere Aufteilungskriterien können vom Poolrat festgelegt werden.

- (3) Der vom Poolrat festgelegte Aufteilungsschlüssel ist samt Begründung dem honorarberechtigten Arzt schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis zu bringen sowie der Gesamtheit der Poolberechtigten zur Genehmigung vorzulegen. Für die Genehmigung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei bei der Abstimmung mindestens die Hälfte aller Poolberechtigten anwesend sein muss.
- (4) Von einem Poolberechtigten vorgebrachte Änderungswünsche oder Änderungsvorschläge hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels sind vom Poolrat spätestens innerhalb von zwölf Wochen zu behandeln und zu entscheiden. Die Entscheidung des Poolrates samt Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Urlaub, Krankenstand, Mutterschutz

- (1) Während der Urlaubszeit stehen jedem Arzt seine Anteile ungeschmälert zu; dies gilt auch für sonstige gerechtfertigte Abwesenheiten (zB Pflegeurlaub, Fortbildung etc.).
- (2) Solange die Dauer eines Krankenstandes das Ausmaß von 6 Monaten nicht übersteigt, ist eine Beteiligung an den Sonderklassegebühren wie bisher aufrecht zu erhalten.
- (3) Für die Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz stehen die Anteile an den Sonderklassegebühren ungeschmälert zu.

§ 10 Auszahlung der Poolanteile

- (1) Der Poolrat hat innerhalb der von ihm festzusetzenden Frist gemäß Abs. 2 für die fristgerechte Auszahlung der Poolanteile an die Poolberechtigten Sorge zu tragen.
- (2) Für die Auszahlung der Poolanteile bestehen unter anderem folgende Möglichkeiten:
 - a) der Vorsitzende des Poolrates übermittelt dem honorarberechtigten Arzt den vom Poolrat festgelegten Aufteilungsschlüssel. Die Auszahlung an jeden einzelnen Poolberechtigten hat durch den honorarberechtigten Arzt bis zum Ende des Folgemonats abzugsfrei zu erfolgen.
 - b) vom Poolrat wird ein Treuhandkonto/Fremdgeldkonto lautend auf „Gemeinschaft der Poolberechtigten der jeweiligen Abteilung/Klinik“ eröffnet, auf welches vom honorarberechtigten Arzt der gesamte, den Poolberechtigten zustehende Poolanteil monatlich bis zum Ende des Folgemonats überwiesen wird. Die Auszahlung der Poolanteile an die einzelnen Poolberechtigten erfolgt durch den Poolrat bis zum Ende des Folgemonats nach Einlangen des Geldes auf dem Poolkonto. Den Poolräten ist es gestattet, sich bei der Auszahlung eines Wirtschaftstreuhanders/Steuerberaters zu bedienen. Die anfallenden Kosten sind aus dem Poolgeld des Treuhandkontos zu begleichen.

- (3) Der honorarberechtigte Arzt gewährt den Poolräten die Einsicht/Abschrift in alle mit der Abrechnung der Sonderklassehonorare bezughabenden Unterlagen. Der Poolrat hat dafür Sorge zu tragen, dass zumindest einmal jährlich Einsicht in die Abrechnung und die gesamten bezughabenden Urkunden und Honorarnoten und weitere relevante Schriftstücke des honorarberechtigten Arztes gewährt wird. Im Zuge dieser Einsicht hat der honorarberechtigte Arzt die aktuellen Tarife der Sonderklasseversicherungen für die erbrachten Leistungen abschriftlich zur Verfügung zu stellen. Über die Geschäftsgebarung ist den Poolberechtigten zu berichten.

§ 11 Ausgleichspool (Solidaritätsfonds)

- (1) Den Poolberechtigten und den honorarberechtigten Ärzten einer Krankenanstalt steht es frei, einen gemeinsamen Ausgleichspool (Solidaritätsfonds) für Abteilungen, Kliniken oder sonstige Organisationseinheiten mit fachbedingt geringem Privatgeldaufkommen einzurichten.
- (2) Dieser Ausgleichspool (Solidaritätsfonds) kann so gestaltet werden, dass sich der von der jeweiligen Klinik, Abteilung, Organisationseinheit in den Pool einzuzahlende Anteil am jeweiligen Privatgeldaufkommen orientiert. Der Aufteilungsschlüssel für den Ausgleichspool ist von den Poolräten der am Ausgleichspool beteiligten Abteilungen, Kliniken, Organisationseinheiten einvernehmlich festzulegen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Schlichtungsstelle für Poolstreitigkeiten

- (1) Für Streitfälle in Poolangelegenheiten zwischen Poolberechtigten oder zwischen dem Poolrat und den honorarberechtigten Ärzten ist bei der Ärztekammer für Tirol eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle für Poolstreitigkeiten wird von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol bestellt und besteht aus dem Obmann der Kurie der angestellten Ärzte, der auch den Vorsitz führt, dem stellvertretenden Kurienobmann sowie zwei weiteren von der Kurierversammlung bestellten Kurienmitgliedern.
- (3) Die Schlichtungsstelle für Poolstreitigkeiten kann von jedem Poolberechtigten und jedem honorarberechtigten Arzt auf freiwilliger Basis angerufen werden.
- (4) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat bis längstens vier Wochen ab Einlangen des schriftlichen Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens eine Sitzung einzuberufen, zu der die betroffenen Parteien zu laden sind. Im Rahmen der Sitzung ist zu versuchen, den Streitfall zu schlichten.
- (5) Für den Fall, dass ein Poolberechtigter bzw. ein honorarberechtigter Arzt mit der Poolangelegenheit ein ordentliches Gericht befassen möchte, ersetzt die Befassung dieser Schlichtungsstelle in Poolstreitigkeiten nicht die in § 94 ÄrzteG 1998 zwingend vorgeschriebenen Befassung des Schlichtungsausschusses.

§ 13 Sprachliche Gleichbehandlung

- (1) Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Leitlinie zur Verteilung der Poolgelder auf die Poolberechtigten

Ausbildung:

1.-2. Jahr	1 Punkt
3.-4. Jahr	2 Punkte
5.-6. Jahr	3 Punkte

Facharzt:

Facharzt:	6 Punkte
Pro 5 Jahre Tätigkeit im Haus (ab FA oder Stationsarzt mit ius practicandi)	+ 1 Punkt (maximal 4 Punkte)
Additiv-Facharzt	1 Punkt (maximal 1 Punkt)

Besonderheiten:

Leitungsfunktion Amb/Stat	+2 Punkte
Habilitation	+3 Punkte
PHD (ab FA)	+1,5 Punkte
PHD und Habilitation insgesamt maximal	+3 Punkte

Sonderfunktionen lt. besonderen Umständen an der jeweiligen Klinik bzw. Abteilung (zB „Leiter Knieteam“)	bis zu 2 Punkte
---	-----------------

Turnusärzte/Gegenfächler	1 Punkt
---------------------------------	---------

Nicht ärztliches akademisches Personal:	Berücksichtigung von - welche Beteiligung - wie lange dabei - wie wichtig für Patientenversorgung
--	--

Berücksichtigt wird jedenfalls nur jenes akademische nichtärztliche Personal, welches an der Patientenversorgung beteiligt ist!

Deckelung:

Allgemein	15 Punkte
-----------	-----------

Beschäftigungsausmaß:

Punkte werden entsprechend dem Beschäftigungsgrad berechnet (zB 50 % der Poolpunkte bei 50%iger Beschäftigung)

Der Poolrat hat die Möglichkeit, Begebenheiten entsprechend zu berücksichtigen und spezifische Abweichungen zu veranlassen.